

Abschnitt 13 § 13 Wahlen

Gremium: Satzungskommission

Beschlussdatum: 06.08.2020

Antragstext

1 (1) Geheime Wahl

Die Wahlen zum Kreisvorstand und von Delegierten sowie die Aufstellung von Bewerber*innen für politische Wahlen sind geheim. In anderen Fällen kann offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

2 (2) Wahllisten

Wahllisten sind grundsätzlich alternierend Frauen- und offene Plätze, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Offene Plätze stehen jedem Mitglied offen, unabhängig von sexueller Identität oder geschlechtlicher Selbstdefinition. Reine Frauenlisten sind möglich.

3 (3) Mehrheiten

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so können sich in diesem doppelt so viele Bewerber*innen zur Wahl stellen, wie noch Stellen zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmenergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Stimmengleiche Bewerber*innen haben gleiche Rechte. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet eine Stichwahl statt, dann entscheidet das Los.

4 (4) Zusammenlegung von Wahlgängen

Wahlen in gleichartige Positionen und für Bewerber*innenlisten für allgemeine Wahlen können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei hat jede*r Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Stellen zu besetzen sind. Zur besseren Vertretung von Minderheiten kann das Stimmrecht so geregelt werden, dass die Stimmenzahl auf zwei Drittel (nach oben gerundet) der in einem Wahlgang zu besetzenden Positionen begrenzt wird; dann ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

5 (5) Quorum

Vor Beginn des ersten Wahlgangs kann die Versammlung bestimmen, dass nur gewählt ist, wer ein Quorum erreicht. Das Quorum darf im Falle der Absätze 3 Satz 3 (zweiter Wahlgang) und 4 Satz 2 (Wahlen in gleichartige Positionen) nicht über 50 %, im Falle des Absatz 4 Satz 3 (Minderheitenschutz-Wahlverfahren) nicht über 33 % der abgegebenen gültigen Stimmen liegen. Bleiben Plätze unbesetzt, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit, ob eine Ergänzungswahl stattfindet.

6 (6) Blockwahl

Eine Blockwahl von Listen ist zulässig.